

# BRAUN Schmierstoff- und Reinigungsmittel-Handel · Dornierstraße 23 · 78532 Tuttlingen

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)

Die vorliegenden AVL gelten für unsere Verkaufsverträge sowie für alle sonstigen Vereinbarungen, Erklärungen und Vorgänge, von denen in den AVL die Rede ist. Sie gelten in diesem Umfang auch für die Zukunft, ohne daß auf sie ausdrücklich Bezug genommen werden muß. Allgemeine Einkaufs- oder Bestellbedingungen haben nur Geltung, sowie sie mit unseren AVL vereinbar sind; unser Schweigen kann in keinem Fall als Anerkennung gewertet werden.

1. Die Ware wird zu den am Liefertage geltenden Preisen berechnet. Zahlung ist sofort ohne jeden Abzug oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu leisten. Falls Schecks hereingenommen werden, gelten diese erst dann als Zahlung, wenn die Einlösung erfolgt ist. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
2. Die gelieferte Ware geht erst mit völliger Bezahlung des Kaufpreises nebst Umsatzsteuer in das Eigentum des Käufers über. In sämtlichen vom Verkäufer gelieferten Waren bleibt das Eigentum bis zur Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Soweit vor völliger Bezahlung des Kaufpreises nebst Umsatzsteuer die gelieferte Ware vom Käufer weiterveräußert wird, tritt an ihre Stelle die Forderung des Käufers auf den Erlös; diese Forderung tritt Käufer an Verkäufer schon jetzt in Höhe des Kaufpreises nebst Umsatzsteuer bis zu dessen völliger Bezahlung ab.
- 2.a Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge kommen erst mit der Annahme oder Ausführung der Bestellungen zustande. Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Anlieferung zugesagt wird. Ist der Kunde trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung zur Sicherheitsleistung oder Barzahlung nicht bereit, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 2.b Bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme sämtlicher Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet, ohne daß es einer vorherigen Fristsetzung bedarf. Die durch Rücknahme verursachten Kosten trägt der Käufer. Der Käufer darf Vorbehaltsgut weder verpfänden noch sicherheitsübereignen. Vor Zugriffen Dritter sind wir unverzüglich zu unterrichten. Wird Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt das Miteigentum an dem vermischten Bestand bzw. der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware an uns ab. Bei Weiterveräußerungen der Ware tritt der Käufer hiermit die Forderung mit allen Nebenrechnungen, die ihm aus diesem Rechtsgeschäft erwachsen, an die Verkäuferin ab. Der Käufer ist auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, ihr die Schulden zu benennen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.  
Ehegatten haften für unsere Brennstofflieferungen an den gemeinsamen Haushalt, jeweils als Gesamtschuldner.  
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Verkäuferin berechtigt, vom Tage des Zugangs der ersten Mahnung an, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu verlangen. Für Mahnungen kann eine Gebühr zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer berechnet werden.
3. Pfand- und Leihgebilde bleiben Eigentum des Verkäufers, sie dürfen nur zur Lagerung der vom Verkäufer gelieferten Waren verwendet werden.
4. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort nach Erhalt der Ware und vor Entleerung der Gebinde vorgebracht werden. Der Käufer hat bei Lieferung mangelhafter Ware lediglich Anspruch auf Ersatzlieferung. Für die Eignung der zu befüllenden Gebinde und Anlagen (z.B. Sauberkeit, Dichtigkeit, Füllmenge usw.) ist der Käufer verantwortlich. Zur Prüfung der Ware können Muster von mind. 1 kg/ltr. entnommen werden.
5. Erfüllungsort für beide Teile ist der jeweilige Sitz des Verkäufers.
6. Für Streitigkeiten gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Für Klagen des Verkäufers sind nach seiner Wahl auch die Gerichte an seinem jeweiligen Sitz zuständig, wenn  
– Käufer Vollkaufmann ist oder  
– Käufer nach der Lieferung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.
7. Sicherheitsbestimmungen: Lagerung, Verwendung. Der Käufer ist verpflichtet, sich über die geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Lagerung und Verwendung von Schmierstoffen und Reinigungsmittel zu informieren und diese einzuhalten. Die Beschaffung erforderlicher Genehmigung ist ausschließlich seine Sache.
8. Preise. Wir sind im Falle der Erhöhung der Gestehungskosten für Schmierstoffe und Reinigungsmittel, einer Änderung der Lohn-, Material-, Transport und Lagerkosten und bei Veränderung der geltenden Mineralöl- und Mehrwertsteuersätze berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen.
9. Lieferzeit, Lieferstörungen. Liefertermine gelten nur ungefähr, es sei denn, daß ihre Einhaltung ausdrücklich zugesichert worden ist. Geringfügige Lieferverzögerungen können bei Zusicherung der Einhaltung bestimmter Termine nicht beanstandet werden, wenn die Verzögerung auf einen Ausfall von Personal oder der in Betracht kommenden Betriebsmittel zurückzuführen ist. Brand, Explosion, behördliche Maßnahmen, Streik, Aufruhr oder sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer unserer Behinderung von unseren Lieferverpflichtungen, gleiches gilt, wenn die bezeichneten Ereignisse unser Lieferwerk oder die öffentlichen Transportmittel betreffen.  
Im Falle allgemeiner oder durch höhere Gewalt bedingte Warenverknappung sind wir zu Lieferkürzungen berechtigt.
10. Gewährleistung: Soweit uns wegen Fehler in Schmierplänen und Reinigungsmittel, bei anwendungstechnischen Hinweisen, bei Ratschlägen, Empfehlungen und dergleichen eine Haftpflicht trifft, können Ansprüche hieraus gegen uns nur bei Vorsatz geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn wir es unterlassen, Kunden auf Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten von uns gelieferter Ware oder gesetzliche oder behördliche Vorschrift aufmerksam zu machen.  
Haftung kann nicht geltend gemacht werden, wenn Lieferanten bzw. Hersteller inhaltmäßig Ihre Produkte ändern, wir aber nicht schriftlich informiert wurden.